

Fachbereich 3b - Ordnung, Umwelt,
Nachhaltigkeit und Mobilität
Dr. Karina Hellmann

Datum:
01.10.2020

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachstand des Förderprogramms der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum als Beitrag zu lokalem Klimaschutz

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	19.10.2020	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
Ö	28.10.2020	Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten
N	19.11.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	26.11.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Am 15.4.2020 ist das „Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum“ in Kraft getreten. In den vergangenen fünf Monaten wurden 19 Anträge gestellt, von denen 16 bereits bewilligt worden sind und drei sich in der Bearbeitung befinden. Die ursprünglich bereitgestellten 30.000 EUR dürften in 2020 auskömmlich sein.

Zu erwarten ist, dass zeitnah weitere Anträge eingereicht werden, da gerade die Aktion „Beratung zum Fensteraustausch“ in den Klimaquartieren angelaufen ist. Neun Termine wurden bereits vereinbart, in nächster Zukunft ist mit einer steigenden Anzahl von Anträgen zu rechnen, weil die Vor-Ort-Beratung durch einen Energieberater (eine der Fördervoraussetzungen) nach den Corona-Einschränkungen wieder wie gewohnt durchgeführt werden kann. Es liegen zahlreiche Anfragen von Wohnungseigentümern zum Förderprogramm vor.

Die Erfahrungen aus den ersten Monaten haben gezeigt, dass inhaltliche Anpassungen des Förderprogramms sinnvoll sind, um die Anwendung praxisorientierter handhaben zu können. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen (siehe Markierung der jeweiligen Textstellen des Förderprogramms in der Anlage):

Maximaler Wärmedurchgangskoeffizient

Aktuelle Fassung	„neue“ Fassung
„Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten.“	„Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten.“ <u>„In begründeten Einzelfällen kann von diesen Werten abgewichen werden. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.“</u>

Begründung:

Die U-Grenzwerte (Wärmedurchgangskoeffizient) wurden aus den Förderprogrammen der KfW übernommen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Überschreitung der Grenzwerte in Ausnahmefällen vertretbar ist, wenn durch flankierende Maßnahmen Tauwasser- und Schimmelbildung nicht ausgeschlossen werden kann.

In einem vorliegenden Antrag hat ein Energieberater bestätigt, dass die sogenannten flankierenden Maßnahmen nicht ausreichend wären, um die U-Wert-Differenz (U-Wert der Fenster muss höher sein als die angrenzenden Außenwände) ausgleichen zu können. Die Förderung des Austauschs der Fenster mit einem U-Wert, der leicht über dem Grenzwert liegt, sollte befürwortet werden können, da die maximal mögliche Energieeinsparung beim Fensteraustausch erzielt wird, ohne Schimmelprobleme zu provozieren.

Da mit weiteren Anträgen dieser Art aus Mehrfamilienhäusern (vorliegend „Stadtteil Kreideberg“) zu rechnen ist und das Förderprogramm gerade für diese Zielgruppe konzipiert wurde, ist es sinnvoll eine Ausnahmeregelung treffen zu können. Voraussetzung der Ausnahmeregelung soll sein, dass ein unabhängiger Energieberater die Sachlage bestätigt und die Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) eingehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschliesst, dass die genannten Änderungen in die Richtlinie aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 60,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Förderprogramm energetische Sanierung Änderungsvorschlag Förderrichtlinie
Förderprogramm energetische Sanierung Änderungsvorschlag Mindestanforderungen

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 31 - Umwelt

Bereich 34 - Nachhaltigkeit und Mobilität

Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse

06 - Bauverwaltungsmanagement



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

Förderrichtlinie - geänderte Fassung (Vorschlag)

I. Zuwendungszweck

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, entsprechend den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beizutragen. Mit dem vorliegenden Förderprogramm wird konkret den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 zu erreichen, Rechnung getragen.

Ziel des Förderprogramms ist es, den Anstoß für umfassende Sanierungsmaßnahmen an privatem Wohneigentum zur Senkung des Energieverbrauchs in der Hansestadt Lüneburg zu geben.

II. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einfamilien- und Reihenhäusern

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Optimierung der Heizungsanlage (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
- Einbau eines Batteriespeichers als Ergänzung zu einer PV-Anlage
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

2. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern

- Wärmedämmung von Innenwänden, Keller- und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Wohnungstüren
- Optimierung der Heizungsanlage (falls separat pro Wohneinheit; Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

3. Detaillierte Beschreibung der förderfähigen Maßnahmen und der technischen Mindestanforderungen an die Maßnahmen

(s. Anlage I)

4. Sonstige Maßnahmen

In dieser Richtlinie nicht aufgeführte Maßnahmen können im Einzelfall förderfähig sein, wenn sie der Zielerreichung des Förderprogramms dienen. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

III. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt:

500 € bei einer Investitionssumme kleiner als 3.001 €

750 € bei einer Investitionssumme größer als 3.001 € und kleiner als 5.001 €

1.000 € bei einer Investitionssumme größer als 5.001 €

- Maximale Förderung: 1.000 € pro Wohneinheit
- Die Höhe der Fördersumme darf die Höhe der Investition nicht übersteigen.
- Es können mehrere Maßnahmen für ein und dasselbe Gebäude bzw. für ein und dieselbe Wohneinheit gefördert werden. Diese Maßnahmen müssen alle im Förderantrag beschrieben und innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Förderbescheids beauftragt werden.
- Die Förderung wird für die Gesamt-Investitionssumme (brutto) aller Maßnahmen gewährt.

IV. Voraussetzungen für die Förderung

- Das zu sanierende Einfamilienhaus steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- Das Mehrfamilienhaus, in dem sich die zu sanierende Wohnung befindet, steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- Für das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet.
- Das zu sanierende Objekt ist gemäß § 2 EnEV (Energieeinsparverordnung) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- Das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- Vor Beantragung der Fördermittel hat eine Beratung durch eine/n Energieberater/in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren Institution stattgefunden.
- Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. Das Einholen von Kostenvoranschlägen und die vorbereitende Planung können im Vorfeld erfolgen.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen (s. Anlage I). **In begründeten Einzelfällen kann von den genannten Werten abgewichen werden. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.**
- Die Maßnahmen müssen durch einen fachlich qualifizierten Betrieb (Eintrag in Handwerksrolle) durchgeführt werden.

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).

V. Verfahren

1. Antragstellung

Antragsberechtigt ist der Haus- bzw. Wohnungseigentümer.

Die Förderung kann bei der

Hansestadt Lüneburg

Stichwort „Förderung energetische Sanierung“

Postfach 2540

21315 Lüneburg

mit dem Antragsformular (s. Anlage II) beantragt werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Zeichnung oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit der/den eingezeichnete/n Maßnahme/n
- Technische Daten der Maßnahme/n
- Nachweis über die Beratung durch eine/n Energieberater/in
- Angebot von dem Betrieb/den Betrieben, der/die beauftragt werden sollen
- Nachweis über den Eintrag des/r ausführenden Betriebs/e in der Handwerksrolle
- ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel für diese Maßnahme/n

2. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

3. Kumulation mit anderen Förderprogrammen

Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.

Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

4. Bewilligung und Auszahlung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.

Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt.

Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Förderbescheides beauftragt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist vor Ablauf der sechs Monate beantragt werden.

Die Fertigstellung ist durch den Antragsteller und den ausführenden Handwerker in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen (formlos). Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

VI. Rückerstattung von Fördermitteln

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden.

Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.

Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

VII. Gebietsbezogene Förderfonds

Sofern auf einzelne Stadtgebiete beschränkte, den in Ziffer I genannten Förderzweck erfüllende Förderfonds aufgelegt werden, sind die Ziffern II bis VI dieser Förderrichtlinie entsprechend anzuwenden.

Die Ansprüche aus den speziellen Förderfonds schließen eine Förderung der entsprechenden Maßnahme aus dem allgemeinen Fonds aus, solange noch Fördermittel im speziellen Fonds vorhanden sind.

Inkrafttreten:

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.04.2020 in Kraft.

Mädge, Oberbürgermeister



**Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg
für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum**

Anlagen zur Förderrichtlinie

Anlage I

Detaillierte Beschreibung der förderfähigen Maßnahmen und der technischen Mindestanforderungen

Anlage II

Antragsformular

Anlage III

Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (zweckgebunden)



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

Liste der förderfähigen Maßnahmen und deren technische Mindestanforderungen

Gefördert werden energetische Maßnahmen zur Wärmedämmung, die Erneuerung/der Einbau/die energetische Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren von beheizten Räumen, die Optimierung der Heizungsanlage (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen), der Einbau eines Batteriespeichers und der Einbau von Lüftungsanlagen.

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Sofern im Rahmen der Sanierung weitere, nicht förderfähige Modernisierungen durchgeführt werden, sind die damit verbundenen Einzelleistungen und entsprechenden Kosten separat aufzuführen.

Weiterhin werden die notwendigen Nebenarbeiten gefördert, die unmittelbar im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehen (z.B. Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten). Im Folgenden werden die wesentlichen Maßnahmen aufgeführt, die Auflistung ist aber nicht abschließend.

Bei separatem Kauf des Materials können die Kosten angesetzt werden, wenn die Anbringung beziehungsweise der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt.

Es können grundsätzlich **Bruttokosten** inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht, können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Es werden die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, anerkannt. Die Kosten für die Beratung durch die Verbraucherzentrale oder eine vergleichbare Institution im Vorfeld der Antragstellung werden nicht bezuschusst. Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten von Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden.

Nicht gefördert werden: Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, Kosten der Zwischenfinanzierung, Kapitalkosten, Steuerbelastung des Baugrundstückes, Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen sowie Umzugskosten und Ausweichquartiere.

Gefördert werden bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese sind in der folgenden Liste, die nicht abschließend ist, aufgeführt. Die beschriebenen Mindestanforderungen sind zu erfüllen. **In begründeten Einzelfällen kann von den genannten Werten abgewichen werden. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.**

Die Anforderungen gemäß EnEV zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude sind zu beachten.

Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung zu achten.

Für Gebäude ist der hydraulische Abgleich durchzuführen, wenn mit den nachfolgend aufgeführten Dämmmaßnahmen (transparente und opake Bauteile) mehr als 50 % der wärmeübertragenden Umfassungsfläche wärmeschutztechnisch verbessert werden.

Wärmedämmung von Dachflächen

- Abbrucharbeiten wie alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe, Schweißbahnen oder Asbest und deren Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erneuerung der Dachlattung
- Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Ein- beziehungsweise Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls
- Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben
- Verkleidung der Dämmung (zum Beispiel Gipskartonplatten) sowie Maler- und Tapezierarbeiten bei ausgebautem Dachgeschoss
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Dachziegeln inklusive Versiegelung, Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangsziegel (zum Beispiel Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter
- Neueindeckung des Daches oder Dachabschluss bei Flachdach mittels Dachpappe, Schweißbahn etc.
- Dachbegrünungen
- Änderung des Dachüberstands
- Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen. **In begründeten Einzelfällen kann von diesen Werten abgewichen werden. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.**

Bauteil	Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$
Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalckenlagen	0,14
Dachflächen von Gauben	0,20
Gaubenwangen	0,20
Flachdächer	0,14

Wärmedämmung von Außenwänden

- Abbrucharbeiten (wie Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung) und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen inklusive Sicherungsmaßnahmen
- notwendige Bauwerkstrockenlegung
- Erhöhung des Dachüberstandes

- Bohrungen für Kerndämmungen
- Ein- beziehungsweise Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien inklusive nachträgliche Verglasung von unbeheizten Loggien, Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maler- und Putzarbeiten inklusive Fassadenverkleidung, zum Beispiel Klinker
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden
- Einbau von Dämmsteinen
- Maßnahmen zum Schlagregenschutz
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk
- Erneuerung Windfang, Vordachkonstruktionen
- Verlegung der Regenrohre

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen. **In begründeten Einzelfällen kann von diesen Werten abgewichen werden. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.**

Bauteil	Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$
Außenwand	0,20
Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035 W/(m \cdot K)$
Wandflächen gegen unbeheizte Räume	0,25
Wandflächen gegen Erdreich	0,25

Sofern bei zweischaligem Mauerwerk nur eine Kerndämmung nachträglich durchgeführt und dabei die bestehende Außenschale nicht entfernt wird, ist der Hohlraum vollständig mit Dämmstoff zu verfüllen.

Wärmedämmung von Geschossdecken

- notwendige Abbrucharbeiten und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Bauwerkstrockenlegung
- Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen
- notwendige Maler- und Putzarbeiten
- Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird)
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Wiederherstellung der Begehbarkeit des neu gedämmten Bodens
- notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, zum Beispiel Verlegung von Elektroanschlüssen
- Erneuerung von energetisch relevanten Türen oder wärmedämmenden Bodentreppen, zum Beispiel zum Keller oder Dachboden, sowie von wärmedämmenden Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen. **In begründeten Einzelfällen kann von diesen Werten abgewichen werden. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.**

Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² ·K)
Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14
Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen	0,25
Geschossdecken nach unten gegen Außenluft	0,20
Bodenflächen gegen Erdreich	0,25

Erneuerung und Austausch von Fenstern und Außentüren

- Ausbau und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit und der Schlagregendichtheit) und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren beziehungsweise deren erstmaliger Einbau
- Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen (Außenwand-Luftdurchlass/lässe)
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Abdichtung der Fugen
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung der Fensterbänke
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen nach DIN 4108-2
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (gegebenenfalls anteilig)
- Erneuerung Hauseingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle (z.B. Türen zum unbeheizten Keller oder Dachboden, Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden)
- notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchsicherungen

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen. **In begründeten Einzelfällen kann von diesen Werten abgewichen werden. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.**

Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² ·K)
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung	0,95
Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1
Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung	1,3
Dachflächenfenster	1,0
Hauseingangstüren/Außentüren beheizter Räume	1,3

Gefördert wird die Erneuerung durch Austausch oder Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren sowie der erstmalige Einbau von Außentüren, Fenstern und Fenstertüren einschließlich außenliegender Sonnenschutzeinrichtungen nach DIN 4108-2.

Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der U_w-Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Tauwasser- und Schimmelbildung weitestgehend ausgeschlossen werden. **In begründeten Einzelfällen kann von diesen Werten abgewichen werden. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.**

Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren

- Neuverglasung, Entsorgung der Altverglasung
- Überarbeitung der Rahmen und Flügel mit gegebenenfalls erforderlichen Aus- und Einbau
- Herstellung von Gang- und Schließbarkeit
- Erneuerung beziehungsweise Einbau von Dichtungen, zum Beispiel Falzdichtung, Lippendichtung
- Dämmung der Einbaufuge
- Herstellung eines luftdichten Anschlusses innen
- Herstellung eines schlagregendichten Anschlusses außen
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz

Bei der Sanierung der jeweiligen Bauteile sind die unter „Erneuerung und Austausch von Fenster und Außentüren“ genannten Anforderungen und Bestimmungen einzuhalten.

Optimierung bestehender Heizungsanlagen

Die Optimierung von Heizungsanlagen ist förderfähig, wenn diese älter als zwei Jahre sind. Außerdem ist eine Bestandsaufnahme und gegebenenfalls die Analyse des Ist-Zustandes (z.B. nach DIN EN 15378) und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs erforderlich. Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Konkret sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Ersatz bestehender Pumpen durch Hocheffizienzpumpen. Pumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
- Einbau hocheffizienter Trinkwasserzirkulationspumpen
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen $\leq 35^{\circ}\text{C}$) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur $\leq 60^{\circ}\text{C}$)
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Nachträgliche Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Integration des Warmwassersystems in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen
- Optimierung elektronisch geregelter Durchlauferhitzer, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden
- Optimierung von Nachtspeicherheizungen, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden, durch Einbau einer flexiblen Steuerung
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface

- Installation von Smart Metering-Systemen ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik
- Installation eines Wärmemengenzählers
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung
- Leerrohre, Kabel (zum Beispiel Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung

Batteriespeicher

- Es werden Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage mit bis zu 30 Kilowatt Peak (kWp) Leistung gefördert.
- Für jede Photovoltaikanlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Batteriespeichersystem begrenzt.
- Die Batteriespeicher müssen mindestens 5 Jahre lang zweckentsprechend zu betrieben werden.
- Die Laufzeit der Zeitwertersatzgarantie muss 10 Jahre betragen.
- Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind einzuhalten.
- Der zu installierende Wechselrichter verfügt über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung, durch die eine Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf möglich ist.

Einbau einer Lüftungsanlage

- Einbau der Lüftungsanlage, gegebenenfalls müssen Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle erfüllt werden
- Wand- und Durchbrucharbeiten
- Luftdurchlässe
- Maßnahmen für Außenluft- und Fortluftelement
- Elektroanschlüsse
- Verkleidungen
- notwendige Putz- und Malerarbeiten (gegebenenfalls anteilig)
- bauliche Maßnahmen am Raum für Lüftungszentrale
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Einbau/Errichtung eines Erdwärmetauschers
- Einbau von Solar-Luftkollektoren
- Errichtung eines separaten, schalldämmten Raumes zur Aufnahme der zentralen Lüftungstechnik einschließlich Berücksichtigung der Erfordernisse für die regelmäßige Hygienewartung
- Luftdichtheitsmessung
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung
- Einbau einer Luftheizung

Förderfähig sind folgende Lüftungsanlagen:

- Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ aufweisen.
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ oder ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.
- Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe mit denen ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei einer Jahresarbeitszahl von $\epsilon_{WP;m} \geq 3,5$ und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.
- Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager mit denen eine Jahresarbeitszahl von $\epsilon_{WP;m} \geq 3,5$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.

Eine Lüftungsanlage muss einreguliert sein und mindestens in der Lage sein, die in DIN 1946 - 6 genannten planmäßigen Außenluftvolumenströme (Lüftung zum Feuchteschutz) für das Gebäude beziehungsweise für mindestens sämtliche Nutzungseinheiten sicher zu stellen. Die jeweiligen Anforderungen an die spezifische elektrische Leistungsaufnahme von Ventilatoren und an den Wärmebereitstellungsgrad von Lüftungsanlagen werden gleichwertig erfüllt, wenn die Lüftungsanlage einen spezifischen Energieverbrauch von $SEV < - 26 \text{ kWh} / (\text{m}^2 \text{ a})$ gemäß Ökodesign-Richtlinie aufweist. Lüftungsanlagen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an die umweltgerechte Gestaltung von Wohnungslüftungsanlagen einhalten.